

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>34. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1980	<b>Nummer 6</b>
---------------------	---	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>2022</b>	20. 12. 1979	Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	60
<b>2022</b>	20. 12. 1979	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) . . . . .	61
<b>2022</b>	20. 12. 1979	Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	62
<b>2022</b>	20. 12. 1979	Änderungen der Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken . . . . .	65
<b>2022</b>	20. 12. 1979	Änderung der Betriebssatzung für die Rheinische Landesklinik Bonn . . . . .	65
<b>7831</b>	20. 12. 1979	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1980 . . . . .	65
<b>822</b>	4. 12. 1979	Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland . . . . .	68
<b>822</b>	4. 12. 1979	Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen – Anhang zu § 15 der Kassensatzung . . . . .	71
	20. 12. 1979	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Ausstattung der örtlichen Fürsorgestellen mit Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Durchführung der ihnen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 übertragenen Aufgaben für das Jahr 1980 (Ausgleichsabgabesatzung 1980) . . . . .	66

2022

**Hauptsatzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Vom 20. Dezember 1979**

Aufgrund der §§ 6, 7 Buchst. d), 13 und 20 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 20. 12. 1979 folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

## § 1

## Gebiet und Sitz

(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfaßt die Kreise:

Aachen	Neuss
Düren	Oberbergischer Kreis
Erfkreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
Euskirchen	Rhein-Sieg-Kreis
Heinsberg	Viersen
Kleve	Wesel
Mettmann	

die kreisfreien Städte

Aachen	Leverkusen
Bonn	Mülheim a. d. Ruhr
Duisburg	Mönchengladbach
Düsseldorf	Oberhausen
Essen	Remscheid
Köln	Solingen
Krefeld	Wuppertal

(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.

## § 2

## Farbe, Flagge, Wappen, Siegel

(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grün-weiß.

(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleichbreiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.

(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen aufliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.

(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.

(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen\*).

## § 3

## Verpflichtung der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) Der Altersvorsitzende der Landschaftsversammlung verpflichtet den Vorsitzenden, seine Aufgaben gesetzmäßig und gewissenhaft wahrzunehmen. Der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder.

(2) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gemäß § 13 (3) Satz 2 LVerbO gewählt sind, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses, die nicht zur Landschaftsversammlung gehören, werden vom Vorsitzenden ihres Ausschusses verpflichtet.

## § 4

## Geschäftsordnung und Ehrenordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse

(1) Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 (3) LVerbO).

(2) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, unverzüglich nach ihrer Wahl die Erklärung über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung gegenüber abzugeben (§ 15 (4) LVerbO).

(3) Die Geschäftsordnung regelt die näheren Einzelheiten der Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mitglieder der Landschaftsversammlung, und der Ausschüsse.

## § 5

## Ausschüsse

(1) Ausschüsse gem. §§ 13 und 14a LVerbO, § 25 LVerbO in Verbindung mit §§ 93, 99 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und des Jugendwohlfahrtsgesetzes sind:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuß
- Sozialausschuß
- Gesundheitsausschuß
- Kulturausschuß
- Straßenausschuß
- Ausschuß für zivile Verteidigung
- Rechnungsprüfungsausschuß
- Werksausschuß für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes
- Krankenhausausschüsse
- Landesjugendwohlfahrtsausschuß

(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet

- Bauausschuß
- Schulausschuß
- Ausschuß für Personal und allgemeine Verwaltung
- Vergabeausschuß

(3) Die Zuständigkeit der Krankenhausausschüsse regelt der Landschaftsausschuß.

(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 4 LVerbO.

(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuß durch Mehrheitsbeschluß auflösen.

(6) Legt ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied eines Ausschusses sein Amt nieder oder scheidet es aus einem anderen Grunde aus dem Ausschuß aus, so bestimmt die Gruppe, auf deren Wahlvorschlag es gewählt ist, einen Nachfolger; ist die Gruppe hierzu nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

## § 6

## Landesjugendwohlfahrtsausschuß

Der gemäß § 21 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1977 sowie der §§ 9 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. 1965 S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), zu bildende Landesjugendwohlfahrtsausschuß nimmt zugleich die Aufgaben eines Fachausschusses für den Geschäftsbereich Jugendwohlfahrt wahr. In dieser Eigenschaft gilt für ihn § 13 (5) der Landschaftsverbandsordnung.

## § 7

## Kommissionen, Unterausschüsse

(1) Landschaftsausschuß und Ausschüsse können zur Vorberatung Kommissionen und Unterausschüsse einrichten. Ausschüsse bedürfen hierzu der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 (4) LVerbO vom Landschaftsausschuß bestimmt.

\* ) Vom Druck der Anlagen ist abgesehen worden.

(3) Unterausschüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.

### § 8

#### Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 (2) LVerbO bedürfen der Schriftform.

### § 9

#### Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse

Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Das Nähere regelt der Landschaftsausschuß.

### § 10

#### Landesräte

Die Zahl der leitenden Beamten im Sinne von § 20 (1) der Landschaftsverbandsordnung (Landesräte) wird auf höchstens zehn festgesetzt.

### § 11

#### Beamte und Angestellte

(1) Die Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 BBO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden vom Direktor des Landschaftsverbands eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.

(2) Bei Beamten der Besoldungsgruppe A 14 BBO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe entscheidet der Direktor des Landschaftsverbands ferner über die Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sowie Versetzungen in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.

(3) Die Angestellten des Landschaftsverbands, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe II BAT richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbands eingestellt. Dies gilt sinngemäß für die Einstufung in eine andere Vergütungsgruppe.

(4) Der Landschaftsausschuß kann den Direktor des Landschaftsverbandes ermächtigen, in dringenden Fällen Angestellte ohne die in Absatz 3 vorgesehene Beschlusfassung eines Ausschusses einzustellen.

### § 12

#### Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten und Arbeitern der Eigenbetriebe des Landschaftsverbandes

Die Einstellung der Angestellten und Arbeiter der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebsatzung.

### § 13

#### Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen

(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten sind vom Direktor des Landschaftsverbandes und einem weiteren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes kann nachgeordnete Beamte und Angestellte ermächtigen, Anstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern zu unterzeichnen.

### § 14

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

### § 15

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 20. Dezember 1979 in Kraft.

Köln, den 20. Dezember 1979

Kürten

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Müller

Wilhelm

Schriftführer

der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 3. Januar 1980

Der Direktor

des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Dr. Fischbach

- GV. NW. 1980 S. 60.

## 2022

### Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) Vom 20. Dezember 1979

Aufgrund der §§ 6, 7 Buchst. d) und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 20. Dezember 1979 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen.

### § 1

#### Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 6 dieser Satzung

- a) **Aufwandsentschädigung** ausschließlich als Sitzungsgeld (Mitglieder der Landschaftsversammlung) bzw. **Sitzungsgeld** (sachkundige Bürger)
- b) Fahrkostenerstattung
- c) Reisekostenvergütung
- d) Übernachtungsgeld
- e) Ersatz für Verdienstausschlag

### § 2

#### Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen wird für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 93,50 DM gewährt. Dasselbe gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen.

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen (d. h. einschließlich Arbeitskreise und Fraktionsvorstände) wird auf insgesamt 150 jährlich je Fraktion festgesetzt.

(2) Die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse, Unterausschüsse

und Kommissionen sowie an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 56,- DM.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Beträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

### § 3

#### Fahrkostenerstattung

(1) Aus Anlaß von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise werden für die An- und Abfahrt vom Wohnort zum Sitzungsort Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet.

(2) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

- a) Land- oder Wasserfahrzeugen die erste Klasse
- b) Luftfahrzeugen die erste Klasse
- c) Schlafwagen die Einbettklasse.

(3) Für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 des Landesreisekostengesetzes gewährt.

(4) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluß des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses erforderlich, die schriftlich beantragt werden muß.

### § 4

#### Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen, die auf Beschluß des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses, die schriftlich beantragt werden muß. Bei der Berechnung ist die Reisekostenstufe C zugrunde zu legen.

(2) Neben Reisekostenvergütungen dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

### § 5

#### Übernachtungsgeld

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgern wird ein Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.

(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung jedesmal Fahrtkostenerstattung in Anspruch genommen wird. Wenn die Unterkunft durch den Landschaftsverband bezahlt wird, findet § 12 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes entsprechende Anwendung.

### § 6

#### Ersatz für Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 25,- DM festgesetzt.

(3) Unselbständigen wird über den Regelstundensatz hinaus der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

(4) Hausfrauen und Selbständige erhalten mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 2. Soweit höhere Kosten

nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, können diese bis zu einem Höchstbetrag von 35,- DM je Stunde erstattet werden.

### § 7

#### Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 6 dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 1680,- DM, für höchstens zwei Stellvertreter je 1120,- DM und für die Fraktionsvorsitzenden je 1120,- DM monatlich.

(2) Fraktionsvorsitzende erhalten dann keine besondere Entschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Landschaftsversammlung sind und als solche bereits eine besondere Entschädigung erhalten.

(3) Eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes erhalten Mitglieder der Landschaftsversammlung, soweit sie nicht stellvertretende Vorsitzende der Landschaftsversammlung sind, wenn sie den Landschaftsverband im Auftrag des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vertreten.

### § 8

#### Zuschüsse an die Fraktionen Ersatz sächlicher Aufwendungen

Die Fraktionen der Landschaftsversammlung erhalten zu den sächlichen Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen finanzielle Zuwendungen, deren Höhe im Haushaltsplan ausgewiesen wird. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuzuleiten ist.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. Dezember 1979 in Kraft.

Köln, den 20. Dezember 1979

Kürten  
Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
  
Müller Wilhelm  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Entschädigungssatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 3. Januar 1980

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
in Vertretung  
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1980 S. 61.

### 2022

#### Betriebsatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland Vom 20. Dezember 1979

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 20. 12. 1979 aufgrund der §§ 6 und 25 Abs. 2 Landschafts-

verbandsordnung (LVerbO) vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) folgende Betriebsatzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

1. Die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland werden organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondert als ein Eigenbetrieb nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist der Bau und der Betrieb von Krankenhauszentralwäschereien, vorrangig zur Sicherstellung der Versorgung der Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.
3. Der Eigenbetrieb kann Neben- und Hilfsbetriebe unterhalten, die seinen Betriebszweck fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland“.

### § 3

#### Die Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Diese müssen die notwendigen fachlichen, kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktionen erfüllen. Die Werkleitung leitet den Betrieb gemeinsam. Ein Mitglied der Werkleitung wird vom Landschaftsausschuß zum Ersten Werkleiter bestimmt. Dieser entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung. Näheres regelt eine Dienstanweisung, die der Direktor des Landschaftsverbandes im Benehmen mit dem Werksausschuß erläßt.
2. Die Werkleitung handelt selbständig, soweit nicht durch Landschaftsverbandsordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
3. Die Werkleitung ist dafür verantwortlich, daß die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden.

### § 4

#### Der Werksausschuß

1. Der Werksausschuß wird von der Landschaftsversammlung gewählt.
2. Der Direktor des Landschaftsverbandes oder sein Vertreter kann im Werksausschuß jederzeit das Wort verlangen.
3. An den Beratungen des Ausschusses nimmt die Werkleitung teil; die Mitglieder der Werkleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

### § 5

#### Aufgaben des Werksausschusses

1. Der Werksausschuß berät alle Angelegenheiten vor, die von der Landschaftsversammlung bzw. vom Landschaftsausschuß zu entscheiden sind.
2. Der Werksausschuß entscheidet in folgenden Angelegenheiten endgültig
  - a) Richtlinien der Geschäftsführung,
  - b) Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebs-  
teile,
  - c) Festlegung der Lieferbedingungen,

- d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben gemäß §§ 14 und 15 der Eigenbetriebsverordnung,
- e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß, der möglichst nach 5 Jahren zu wechseln ist,
- f) Zustimmung zu Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 100 000 DM übersteigt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die nach der Landschaftsverbandsordnung oder der Eigenbetriebsverordnung der Zuständigkeit der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vorbehalten sind.

3. Die Werkleitung kann im Einvernehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes und dem Vorsitzenden des Werksausschusses an Stelle des Werksausschusses in Angelegenheiten von Ziffer 2 f) selbständig entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Beschlußfassung des Ausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dem Ausschuß ist von der Entscheidung unverzüglich Kenntnis zu geben.

### § 6

#### Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

1. Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landschaftsverbandsordnung und durch diese Satzung vorbehalten sind.
2. Der Landschaftsausschuß entscheidet insbesondere über:
  - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Werkleitung,
  - b) allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Werkleitung.

### § 7

#### Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

1. Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über:
  - a) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung,
  - b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschl. des Investitionsprogramms,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes,
  - d) Auflösung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes.
2. Sie berät über den fünfjährigen Finanzplan der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland.

### § 8

#### Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

1. Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes.
2. Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland achtet auf die Übereinstimmung der Tätigkeit der Werkleitung mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes. Zu diesem Zweck kann er der Werkleitung Weisungen erteilen.
3. Glaubt die Werkleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so kann sich die Werkleitung an den Werksausschuß wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuß und dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.
4. Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt mit Zustimmung des Werksausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

5. Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland wird von der Werkleitung laufend unterrichtet und erhält von ihr auf Verlangen Auskunft. Er bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für die Landschaftsversammlung oder den Landschaftsausschuß vor.
6. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Werksausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Werksausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

### § 9

#### Der Kämmerer

1. Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.
2. Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Werksausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanzausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

### § 10

#### Personalangelegenheiten

1. Die Angestellten, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe III BAT richtet oder darüber liegt, werden auf Vorschlag der Werkleitung im Einvernehmen mit dem Werksausschuß vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland angestellt, eingruppiert und entlassen.
2. Die Angestellten der Krankenhauszentralwäschereien, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe IVa BAT richtet oder geringer ist, sowie die Arbeiter werden nach Maßgabe der Stellenübersicht von der Werkleitung angestellt, eingruppiert und entlassen.

### § 11

#### Vertretung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes

1. Die Werkleitung vertritt den Landschaftsverband Rheinland in den Angelegenheiten der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland.
2. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben.
3. Bei verpflichtenden Erklärungen für den Eigenbetrieb ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.
4. Der Schriftwechsel der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland wird sowohl in Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung als auch in Ausführung von Beschlüssen des Werksausschusses und der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses unter der Bezeichnung „Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland“ geführt.

### § 12

#### Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Investitionsprogramm sowie der fünfjährige Finanzplan sind von der Werkleitung aufzustellen und dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorzulegen (§ 9).

2. Eine erhebliche Abweichung vom Erfolgsplan im Sinne von § 13 Abs. 3 EigVO mit Folge der Änderung gem. § 7 Ziffer 1 b) dieser Satzung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) die durch Tarife bedingten Kosten sowie die Abgabepreise geändert worden sind,
  - b) der Gesamtbetrag der Planansätze für den Aufwand voraussichtlich durch Mehraufwand überschritten wird, der nicht durch Minderaufwand im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden kann, soweit diese Überschreitung mehr als 15% beträgt.
3. Eine erhebliche Abweichung vom Vermögensplan im Sinne von § 13 Abs. 3 EigVO mit Folge der Änderung gem. § 7 Ziffer 1 b) dieser Satzung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) zusätzliche Darlehen oder Deckungsmittel aus dem Haushalt des LVR zum Ausgleich des Planes notwendig werden,
  - b) die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 15% erhöht werden soll.
4. Eine wesentliche Abweichung vom Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 1 EigVO liegt vor, wenn ein Aufwandsplanansatz um mehr als 10% überschritten werden muß und ein Ausgleich der Mehrausgabe im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist. Die Zustimmung des Werksausschusses gem. § 5 Ziffer 2d) dieser Satzung ist einzuholen, es sei denn, die erfolgeföhrdende Mehraufwendung ist unabweisbar oder duldet keinen Aufschub, so daß der Direktor des Landschaftsverbandes gem. § 8 Ziffer 6 dieser Satzung entscheidet.

### § 13

#### Wirtschaftsföhrung und Rechnungswesen

##### Die Krankenhauszentralwäschereien des

1. Landschaftsverbandes Rheinland sind als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.
2. Das Wirtschaftsjahr der Krankenhauszentralwäschereien des LVR entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes Rheinland.
3. Die Buchföhrung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland wird nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchföhrung geföhrt.
4. Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
5. Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Werksausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland können das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen.

### § 14

#### Kassenföhrung

Für die Kassenföhrung der Krankenhauszentralwäschereien des LVR wird eine Sonderkasse geföhrt. Die anlegbaren Geldmittel sind gemäß § 10 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung zu bewirtschaften.

### § 15

#### Stammkapital

Das Stammkapital der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland beträgt 14 000 000 DM.

### § 16

#### Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluß ist mit dem Prüfungsvermerk des Bilanzprüfers in der ortsüblichen Form zu veröffentlichen.

## § 17

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Köln, den 20. Dezember 1979

Kürten  
Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
  
Müller Wilhelm  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Betriebssatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 3. Januar 1980

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1980 S. 62.

2022

**Änderungen der Betriebssatzungen  
für die Rheinischen Landeskliniken  
Vom 20. Dezember 1979**

Aufgrund der §§ 6 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 20. Dezember 1979 folgende Änderungen der Betriebssatzungen der Rheinischen Landeskliniken vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95) beschlossen:

## 1. § 11 Abs. 1

Satz 3 wird gestrichen.

## 2. Es wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a  
Personalangelegenheiten

(1) Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Betriebsleitung, Abteilungsärzte sowie Ärzte, Psychologen und andere Mitarbeiter des höheren Dienstes als Leiter besonderer Aufgabenbereiche und Angestellte nach Vergütungsgruppe Ia BAT werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses eingestellt. Dies gilt sinngemäß für die Einstufung in eine andere Vergütungsgruppe.

(2) Angestellte der Klinik, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe Ib BAT richtet oder geringer ist, und Arbeiter der Klinik werden nach Maßgabe einer Dienst-anweisung von der Betriebsleitung eingestellt. Dies gilt sinngemäß für die Einstufung in eine andere Vergütungsgruppe.

Köln, den 20. Dezember 1979

Kürten  
Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
  
Müller Wilhelm  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehenden Änderungen der Betriebssatzungen für die Rhein. Landeskliniken werden gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 3. Januar 1980

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1980 S. 65.

2022

**Änderung  
der Betriebssatzung für die  
Rheinische Landesklinik Bonn  
Vom 20. Dezember 1979**

Aufgrund der §§ 6 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), hat die Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 1979 folgende Änderung der Betriebssatzung für die Rhein. Landesklinik Bonn vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95), zuletzt geändert durch Beschluß vom 29. März 1979 (GV. NW. S. 280), beschlossen:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:
  - 2 Abteilungen Allgemeine Psychiatrie
  - 3 Abteilungen Allgemeine Psychiatrie, davon
    - 2 Abteilungen je mit Schwerpunkt für Gerontopsychiatrie
    - 1 Abteilung mit Schwerpunkt für Suchterkrankungen
  - 1 Abteilung Neurologie
  - 1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie
  - 1 Abteilung zur Behandlung von Sprachstörungen.

Köln, den 20. Dezember 1979

Kürten  
Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
  
Müller Wilhelm  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 3. Januar 1980

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1980 S. 65.

7831

**Beitragssatzung  
der Tierseuchenkasse des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
für das Jahr 1980  
Vom 20. Dezember 1979**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), und der §§ 6 Abs. 1

und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. 408), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 20. 12. 1979 beschlossen:

## § 1

Höhe der Tierseuchenbeiträge  
und Beitragspflicht

(1) Es sind Tierseuchenbeiträge zu entrichten	je Tier
1. für Pferde in Beständen bis zu 149 Tieren	3,- DM
für Pferde in Beständen von 150 u. mehr T.	3,20 DM
2. für Rinder in Beständen bis zu 999 Tieren	9,- DM
für Rinder in Beständen von 1000 u. m. T.	10,- DM
3. für Schweine in Beständen bis zu 999 Tieren	1,30 DM
für Schweine in Beständen von 1000 u. m. T.	1,50 DM
4. für Schafe in Beständen bis zu 2999 Tieren	1,- DM
für Schafe in Beständen von 3000 u. m. T.	1,20 DM

(2) Beiträge werden nicht erhoben für

- Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;
- Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

(3) Für die Beitragspflicht ist der zum Zeitpunkt der allgemeinen Viehzählung am 3. Dezember 1979 vorhandene Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen maßgebend. Tierbesitzer, deren Tiere am 3. 12. 1979 nicht oder nicht vollzählig erfaßt worden sind, sind verpflichtet, diese ohne schuldhaftes Verzug bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Am Zähltag vorübergehend abwesende Tiere (ausgenommen Schlachttiere, die Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt sind) sind am Wohnort des Tierbesitzers in die Beitragsliste aufzunehmen.

Nach der Allgemeinen Viehzählung (Stichtag) eintretende Viehbestandsveränderungen, unabhängig davon, ob es sich um Zu- oder Abgänge oder sogar Bestandsauflösungen handelt, bleiben ohne Einfluß auf die Beitragspflicht.

- T.** (4) Die Fälligkeit der Beiträge wird auf den **15. Februar 1980** festgesetzt.

## § 2

Feststellung und Erhebung  
der Beiträge

(1) Die Veranlagung und Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Gemeinden.

(2) Die Gemeinden fertigen unmittelbar nach der Viehzählung eine Beitragsliste. Diese Liste hat die Anschriften der beitragspflichtigen Tierbesitzer, die Zahl der von ihnen gehaltenen Pferde, Rinder, Schweine und Schafe sowie die Höhe der dafür zu entrichtenden Beiträge zu enthalten.

(3) Die beitragspflichtigen Tierbesitzer sind möglichst frühzeitig nach der Viehzählung zur Zahlung der Beiträge aufzufordern, damit mögliche Differenzen zwischen der in der Zählliste eingetragenen und der tatsächlichen Tierzahl am Tage der allgemeinen Viehzählung später nachgeprüft und ausgeräumt werden können.

(4) Die Gemeinden entscheiden über Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung.

- T.** (5) Aufgrund der geprüften und ggf. berichtigten Beitragsliste übersenden die Gemeinden der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes bis **10. Februar 1980** eine Nachweisung nach dem dafür vorgesehenen Vordruck.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Köln, den 20. Dezember 1979

## Kürten

Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Müller Wilhelm

Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 3. Januar 1980

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung  
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1980 S. 65.

## Satzung

**Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Ausstattung der örtlichen Fürsorge-  
stellen mit Mitteln der Ausgleichsabgabe zur  
Durchführung der ihnen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3  
des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung  
mit § 1 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Verordnung  
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen  
nach dem Schwerbehindertengesetz  
vom 16. Juni 1975 übertragenen  
Aufgaben für das Jahr 1980  
(Ausgleichsabgabesatzung 1980)  
Vom 20. Dezember 1979**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferfürsorge und dem Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 20. Dezember 1979 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

Den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Fürsorgestellen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Schwerbehindertengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) für das Jahr 1980 15 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe überwiesen.

## § 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1978 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe abzüglich der Mittel für den Finanzausgleich unter den Hauptfürsorgestellen und abzüglich von 40% des Aufkommens für den Bundesausgleichsfonds (§ 8 Abs. 4 Satz 1 u. 2 Schwerbehindertengesetz).

## § 3

Die Verteilung der Mittel an die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten am 31. Januar 1979.

§ 4

Diese Satzung gilt für das Jahr 1980.

Köln, den 20. Dezember 1979

Kürten  
Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Müller Wilhelm  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Ausgleichsabgabebesatzung wird gem. § 6  
Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit  
geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 3. Januar 1980

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung  
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1980 S. 66.

822

**Satzung  
der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland  
Vom 4. Dezember 1979**

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland - nachstehend Kasse genannt - hat auf Grund der §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) die folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Rechtsgrundlagen**

**§ 1**

(1) Die Kasse führt den Namen Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung und führt ein Dienstsiegel.

(3) Die Kasse ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für die in § 2 bezeichneten Personen im Gebiete des Landschaftsverbandes Rheinland.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Veröffentlichungen erfolgen in den Amtsblättern der Regierungsbezirke, Satzungen und ihre Nachträge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 2**

(1) Bei der Kasse sind nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Sozialgesetzbuches gegen Arbeitsunfälle versichert, soweit nicht Versicherungsfreiheit besteht:

- a) Die Angehörigen der Feuerwehren einschließlich Jugendfeuerwehren sowie die feuerwehrtechnischen Aufsichtsorgane, auch wenn sie im Rahmen des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes tätig werden,
- b) alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses im Feuerlöschwesen Beschäftigten,
- c) Personen, die wie ein nach Buchstabe a) oder b) Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht, soweit nicht ein anderer Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist,
- d) Lernende und ehrenamtlich Lehrende in Feuerweherschulen, Betriebsstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen für die Ausbildung im Feuerlöschwesen,
- e) die Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Feuerwehrverbände in Ausübung ihrer Tätigkeit im Verbandswesen.

(2) Die Angehörigen von Werkfeuerwehren sind bei der Kasse versichert, soweit nicht der Unfall dem Betrieb zuzurechnen ist.

(3) Die Mitglieder von Organen und Ausschüssen und die bei der Kasse Beschäftigten sind bei ihr gegen die Folgen der Unfälle versichert, die sie im Dienste der Kasse erleiden.

**§ 3**

(1) Mitglieder der Kasse sind die Gemeinden und Gemeindeverbände des in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebietes.

(2) Sie sind verpflichtet, die in § 2 genannten Versicherten darüber zu unterrichten,

1. daß sie bei einem Unfall im Feuerwehrdienst bei der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland versichert sind,
2. innerhalb welcher Frist (§ 1546 RVO) Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind.

**Abschnitt II**

**Organisation**

**§ 4**

(1) Selbstverwaltungsorgane der Kasse sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Für sie gelten die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Versicherungsträger.

**§ 5**

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 5 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (Gemeinden und Gemeindeverbände). Als Vertreter der Arbeitgeber sollen der Vertreterversammlung angehören:

- 1 Vertreter des Städtetages Nordrhein-Westfalen,
- 2 Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes,
- 1 Vertreter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen,
- 1 Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland.

(2) Der Vorstand besteht aus je 2 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

Als Vertreter der Arbeitgeber sollen dem Vorstand angehören:

- 1 Vertreter der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens,
- 1 Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Mitglieder des Vorstandes, für die ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt sind, werden durch die in der Vorschlagsliste benannten Personen vertreten.

(4) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können bei der Kasse nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein.

**§ 6**

Für die Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten das Sozialgesetzbuch IV und die Wahlordnung zur Sozialversicherung.

**§ 7**

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

(2) Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl am 30. September des Jahres der nächsten allgemeinen Wahlen. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

(3) Sie haften nach den Vorschriften des IV § 42 Abs. 1 und 2 SGB.

(4) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des IV § 41 SGB.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

**§ 8**

(1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist aus der Gruppe zu wählen, der der Vorsitzende nicht angehört.

(2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Vorsitzende des Vorstandes sollen nicht derselben Gruppe angehören.

**§ 9**

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Versicherungsträgers, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (I § 35 SGB) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(3) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen, in der die Organe ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sind; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.

(5) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen, wenn es sich handelt um

1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern der zuständige Ausschuß nach mündlicher Vorberatung die Beschlußfassung empfiehlt;
2. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen der Kasse, die sich durch gesetzliche Änderungen oder höchststrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben oder textliche Änderungen auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.

(6) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(7) Die Selbstverwaltungsorgane fassen ihre Beschlüsse soweit Gesetz oder sonstiges Recht (Abs. 8) nichts Abweichendes bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

#### § 10

(1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden.

(2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben mit Ausnahme der Rechtsetzung übertragen werden.

#### § 11

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter,
3. Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes,
4. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung,
5. Vertretung der Kasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
6. Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung, einschließlich der Satzung über die Gewährung von Mehrleistungen,
7. Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderung,
8. Feststellung des Haushaltsplans, Festsetzung der Beiträge im Umlageverfahren, Beschlußfassung über Betriebsmittel und Rücklage,
9. Bestimmung der Stelle, die im Widerspruchsverfahren entscheidet und die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörden nach § 89 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wahrnimmt,

10. Entscheidung über Amtsentbindungen und -enthebungen in den Fällen des IV § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB und IV § 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB,

11. Bestimmung der rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigten der Kasse auf Vorschlag des Vorstandes und Beschlußfassung über die Dienstordnung,

12. Festsetzung des Säumniszuschlages,

13. Beschlußfassung auf Antrag des Vorstandes über die vorübergehende Herabsetzung oder Aussetzung der Zuschläge zur Rücklage,

14. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung,

15. Beschlußfassung über die Entschädigung nach § 7 Abs. 4 der Satzung,

16. Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung,

17. Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für die Kasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

#### § 12

(1) Der Vorstand verwaltet die Kasse soweit Gesetz und sonstiges für die Kasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung,
3. Vorschlag an die Vertreterversammlung zur Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
4. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse,
5. Aufstellung des Haushaltsplans,
6. Beschlußfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen,
7. Beschlußfassung über Amtsentbindungen und -enthebungen,
8. Erlaß der Kassenordnung nach § 6 RUV sowie über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 20 RUV,
9. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung,
10. Beschlußfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane,
11. Erlaß von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen,
12. Mitteilung des Ergebnisses zu den Wahlen der Selbstverwaltungsorgane und Änderungen in ihrer Zusammensetzung,
13. Beschlußfassung über die Richtlinien für die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen sowie die Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften,
14. Beschlußfassung über Beitragsvorschüsse und das Verfahren bei Erhebung der Beiträge,
15. Beschlußfassung von Richtlinien über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens,
16. Antragstellung auf vorübergehende Herabsetzung oder Aussetzung der Zuschläge zur Rücklage,
17. Verhängung von Geldbußen, soweit sie nicht dem Geschäftsführer übertragen wird,
18. Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind,
19. Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes,
20. Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz und sonstiges für die Kasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden.

#### § 13

(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte soweit Gesetz oder sonstiges

für die Kasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland“.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### § 14

(1) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich soweit die Vertretung nach den Absätzen 3 und 5 nicht der Vertreterversammlung oder dem Geschäftsführer obliegt.

(2) Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall, durch seinen Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der Kasse bestimmen.

(3) Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - vertritt im Rahmen seines Aufgabenbereichs die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Willenserklärungen werden im Namen der Kasse abgegeben, und zwar soweit sie schriftlich erfolgen in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft und der Bezeichnung der Kasse seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ = „I. V.“ bei. Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. In den Fällen des § 13 Abs. 4 der Satzung ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

(5) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird die Kasse durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt.

### Abschnitt III

#### Entschädigungsleistungen und Verfahren

##### § 15

(1) Die Kasse gewährt die Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, insbesondere des Sozialgesetzbuches und der Reichsversicherungsordnung sowie den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf DM 84 000,- festgesetzt (§ 575 Abs. 2 Satz 2 RVO).

(3) Die Vertreterversammlung kann durch Satzung Mehrleistungen bestimmen.

##### § 16

(1) Die Feststellung der Leistungen erfolgt durch den Geschäftsführer. Bei förmlicher Feststellung ist je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber zu beteiligen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Selbstverwaltungsgane zu sein.

(2) Die Bescheide der förmlichen Feststellung werden vom Geschäftsführer unterzeichnet.

(3) Die Widerspruchsstelle entscheidet über Widersprüche.

### Abschnitt IV

#### Pflichten der Unternehmer

##### § 17

(1) Der Unternehmer (Gemeinde und Gemeindeverband) hat innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis der Kasse in einfacher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen

1. jeden Unfall im Feuerwehrdienst, durch den ein Versicherter getötet oder so verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird,

2. jeden Unfall, den ein Versicherter erleidet, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, wenn ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht vorliegen.

Stirbt der Verletzte infolge des Unfalles, ist die Anzeige auch der Ordnungsbehörde des Unfallortes zu erstatten.

(2) Die zweite Ausfertigung der Unfallanzeige ist dem Kreisbrandmeister, in kreisfreien Städten dem Leiter der Feuerwehr zu übersenden.

(3) Die Unfallanzeige ist vom Sicherheitsbeauftragten der freiwilligen Feuerwehr, welcher der Verletzte angehört, mit zu unterzeichnen.

(4) Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden oder Unfälle mit Todesfolge sind der Kasse außerdem sofort fernmündlich oder telegraphisch mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, daß der später eingetretene Tod Unfallfolge sei.

(5) Für Berufskrankheiten gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### Abschnitt V

#### Aufbringung der Mittel

##### § 18

(1) Die Aufwendungen der Kasse für die Versicherungsleistungen, für die Kosten der Verwaltung und für die Ansammlung der Betriebsmittel und der Rücklage werden jährlich auf die Gemeinden des Geschäftsgebietes der Kasse nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl umgelegt.

(2) Für Gemeinden mit Berufsfeuerwehr wird der Beitrag ermäßigt. Die Ermäßigung wird nach der Zahl der unfallversicherungsfreien Mitglieder der Berufsfeuerwehr und den bei ihr sonst beschäftigten unfallversicherungspflichtigen Angestellten, Arbeitern und freiwilligen Feuerwehrmännern festgesetzt. Es sind aber mindestens 10 v. H. des Beitrages zu erheben.

(3) Für Gemeinden mit freiwilliger Feuerwehr, die ständig besetzte Feuerwachen mit mindestens 30 unfallversicherungsfreien Mitgliedern unterhalten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben im Rahmen des Bedarfs der Kasse jederzeit Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten.

(5) Für Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen kann ein Säumniszuschlag nach Maßgabe des IV § 24 SGB erhoben werden.

##### § 19

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabenschwankungen soll ein Betriebsmittelbestand im Sinne des IV § 81 SGB bis zur Höhe des Jahresbetrages der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres angesammelt werden.

##### § 20

(1) Die Kasse hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit eine Rücklage im Sinne von IV § 82 SGB anzusammeln. Ihr sind jährlich solange 5 v. H. der jeweiligen Beiträge zuzuführen, bis die Rücklage den Betrag der im abgelaufenen Jahr gezahlten Renten und Mehrleistungen erreicht hat. Die Zinsen fließen bis dahin der Rücklage zu.

(2) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, daß ausnahmsweise vorübergehend Zuweisungen an die Rücklage in geringerer Höhe oder nicht erfolgen.

(3) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Entnahmen aus der Rücklage beschließen, die ihr nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung wieder zuzuführen sind.

##### § 21

(1) Die Kasse stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf. Dabei sind die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) und der Verordnung über

das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) zu beachten.

(2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die vom Geschäftsführer aufzustellende Jahresrechnung durch vom Vorstand zu bestimmende geeignete Sachverständige zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Vorstand vorzulegen und von der Vertreterversammlung abzunehmen.

### Abschnitt VI

#### Unfallverhütung und Erste Hilfe

##### § 22

(1) Die Kasse hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Feuerwehren umfassende Unfallverhütungsmaßnahmen durchzuführen und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

(2) Die Kasse überwacht durch Technische Aufsichtsbeamte die Durchführung der Unfallverhütung und berät ihre Mitglieder. Bezirks- und Kreisbrandmeister wirken kraft ihrer Ämter im Rahmen ihres Dienstbereiches bei der technischen Aufsicht der freiwilligen Feuerwehr mit.

(3) Jedes Mitglied hat die nach § 719 RVO erforderlichen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Die Sicherheitsbeauftragten haben den Wehrleiter bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen und dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(4) Die Kasse sorgt dafür, daß die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung betrauten Personen ausgebildet werden.

(5) Gemeinden, Gemeindeverbände und Versicherte sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten.

### Abschnitt VII

#### Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

##### § 23

(1) Unternehmer und Versicherte handeln ordnungswidrig bei Pflichtverletzungen, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Dies gilt insbesondere bei

1. Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 710 RVO).
2. Mißachtung der Befugnisse der Technischen Aufsichtsbeamten (§ 717 a RVO),
3. Zuwiderhandlungen gegen vollstreckbare Anordnungen der Kasse (§ 717 a Abs. 1 Nr. 3 RVO),
4. Verstoß gegen Aufklärungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten des Unternehmers (§§ 773, 1543 c, 1771 RVO),
5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 OWiG).

(2) In den Fällen der Nummern 1 bis 3 kann eine Geldbuße bis zu DM 20 000,- festgesetzt werden.

(3) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten.

### Abschnitt VIII

#### Aufsichtsbehörde

##### § 24

(1) Die Aufsicht der Kasse führt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Satzungsänderungen und die Auflösung der Kasse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### Abschnitt IX

#### Schlußbestimmung

##### § 25

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt die Satzung vom 21. April 1967 mit allen Nachträgen außer Kraft.

(3) § 15 Abs. 2 gilt auch für Geldleistungen, die nach dem bis 31. Dezember 1978 geltenden Höchstjahresarbeitsverdienst berechnet wurden, soweit ab 1. Januar 1979 wirksam werdende Rentenanpassungsgesetze (§ 579 RVO) anzuwenden sind.

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 18. Dezember 1979 - VIII B 3 - 4.361-1 -

- GV. NW. 1980 S. 68.

822

### Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen - Anhang zu § 15 der Kassensatzung - Vom 4. Dezember 1979

Die Vertreterversammlung hat auf Grund des § 765 RVO in Verbindung mit § 11 Ziff. 6 und § 15 Abs. 3 der Kassensatzung beschlossen:

##### § 1

(1) Mehrleistungen erhalten Verletzte, die einer freiwilligen Feuerwehr angehören, auch wenn sie im Rahmen des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes tätig gewesen sind, sowie ihre Hinterbliebenen.

(2) Freiwillige Helfer im Brandschutzdienst des erweiterten Katastrophenschutzes, die keiner freiwilligen Feuerwehr angehören, erhalten Mehrleistungen entsprechend der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1965 (GV. NW. S. 135). Bei Einsätzen zur Verstärkung im Brandschutzdienst des friedensmäßigen Katastrophenschutzes erhalten sie Mehrleistungen wie Angehörige einer freiwilligen Feuerwehr.

(3) Freiwillige Helfer, die keiner freiwilligen Feuerwehr angehören, erhalten bei Einsätzen im friedensmäßigen Brandschutzdienst Mehrleistungen entsprechend der in Abs. 2 genannten Verordnung.

##### § 2

(1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalles arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist oder Übergangsgeld nach den §§ 568, 568 a RVO erhält. Die Mehrleistung wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

(2) Als Mehrleistungen werden gewährt

- a) ein Fünftel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 RVO und zusätzlich
- b) ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Übergangsgeld oder Krankengeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen.

(3) Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen beträgt mindestens den 360. Teil der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles maßgebenden Bezugsgröße (IV § 18 SGB), bei unter 18jährigen den 600. Teil.

Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 575 Abs. 2 RVO i. V. m. § 15 Abs. 2 der Satzung) zu berücksichtigen.

(4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

(5) Ansprüche des Verletzten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitseinkommens aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

## § 3

(1) Die Verletztenrente wird mindestens nach einem Jahresarbeitsverdienst (JAV) berechnet, der bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 60 v. H. und nach Vollendung des 18. Lebensjahres 100 v. H. der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles maßgebenden Bezugsgröße nach IV § 18 SGB beträgt.

(2) Besteht eine rentenberechtigende Erwerbsminderung über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus, erhöht sich die Verletztenrente ohne Schwerverletztzulage (§ 582 RVO), jedoch einschließlich der Kinderzulagen, bei völliger Erwerbsunfähigkeit auf 85 v. H. des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld hinzugerechnet. Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt. Er beträgt monatlich mindestens den Teil des Betrages von 150,- DM, der dem Grad der Erwerbsminderung entspricht, für die die Rente gewährt wird.

(3) Die Verletztenrente und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 583 Abs. 4 RVO bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten (§ 765 Abs. 2 RVO).

(4) Die Mehrleistung nach § 2 fällt mit dem Tage weg, für den erstmalig Verletztenrente gewährt wird. Treffen im Fall einer Wiedererkrankung an Unfallfolgen oder bei einer Maßnahme der Berufshilfe Ansprüche auf Mehrleistung nach § 2 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 1 und 2 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

(5) Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (100 v. H.) wird dem Verletzten zusätzlich ein einmaliger Betrag von 50 000,- DM gewährt. Bei dauernder teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein dem Grad der Erwerbsminderung entsprechender Teilbetrag gezahlt. Dieser Betrag wird auch dann gewährt, wenn kein Verletztenrentenanspruch besteht, die Minderung der Erwerbsfähigkeit aber mindestens 10 v. H. beträgt. Bei einer späteren Verschlimmerung in den Unfallfolgen wird keine weitere Zahlung geleistet.

(6) Maßgebend für den Grad der zu entschädigenden Erwerbsminderung und für Feststellung des Dauerzustandes ist die Festsetzung im Feststellungsverfahren für die gesetzlichen Leistungen. Die Auszahlung nach Abs. 5 erfolgt, nachdem der Dauerrentenbescheid erteilt, die Rente kraft Gesetzes Dauerrente geworden ist oder wenn eine Erwerbsminderung unter 20 v. H. besteht, nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfalltag.

(7) Bei einer Zahlung nach Abs. 5 können Auflagen wegen der Verwendung des Geldes gemacht werden.

## § 4

(1) Das nach § 589 Abs. 1 Ziff. 1 RVO zu gewährende Sterbegeld wird auf 7 000,- DM erhöht.

(2) Die Hinterbliebenenrente wird mindestens nach einem Jahresarbeitsverdienst berechnet, der der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles maßgebenden Bezugsgröße gemäß IV § 18 SGB entspricht.

(3) Die Hinterbliebenenrente wird durch eine Mehrleistung ergänzt, die für die Witwe, Vollwaisen und Verwandte der aufsteigenden Linie ein Fünftel, für Halbwaisen ein Zehntel des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt.

(4) Die Rente für Witwen unter 45 Jahren (§ 590 Abs. 1 RVO) und für Vollwaisen (§ 595 Abs. 1 RVO) wird außerdem durch eine Mehrleistung von einem Zehntel auf zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes erhöht.

(5) Die Hinterbliebenenrenten dürfen einschließlich der Mehrleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 den in § 598 Abs. 1 RVO vorgesehenen Höchstbetrag nicht übersteigen.

(6) Bei Wiederverheiratung der Witwe errechnet sich die Abfindung gemäß § 615 RVO ausschließlich aus der gesetzlichen Rente.

(7) Bei einem Unfall mit Todesfolge wird zusätzlich ein einmaliger Betrag von 25 000,- DM gewährt. Anspruchsberechtigt sind, die Nachfolgenden ausschließend, nacheinander:

- a) die Ehefrau,
- b) die Kinder im Sinne des § 583 Abs. 5 RVO,
- c) die Verwandten in gerade aufsteigender Linie.

Wenn Anspruchsberechtigte nach den Buchst. a) bis c) nicht vorhanden sind, wird das Sterbegeld abweichend von Abs. 1 durch eine Mehrleistung bis zur Höhe der nachgewiesenen Beerdigungskosten, höchstens um einen Betrag von 3 000,- DM ergänzt.

(8) Mehrleistungen nach Abs. 7 werden nur gewährt,

- a) wenn der Verstorbene mit den Begünstigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder
- b) wenn er zu ihrem Unterhalt wesentlich beigetragen hat oder
- c) wenn er ohne Todesfall zu ihrem Unterhalt voraussichtlich wesentlich beigetragen hätte.

(9) Bei einer Zahlung nach Abs. 7 gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

(10) Stirbt ein Unfallverletzter an den Folgen eines Unfalles, erfolgt die Anrechnung einer einmaligen Mehrleistung nach § 3 Abs. 5 auf die nach § 4 Abs. 1 und 7 zu zahlenden Mehrleistungen.

War die einmalige Mehrleistung nach § 3 Abs. 5 höher als die Mehrleistungen nach § 4 Abs. 1 und 7, ist der Mehrbetrag nicht zurückzuzahlen.

## § 5

(1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

(3) Beim Zusammentreffen der Mehrleistungen mit Leistungen aus Versicherungsverträgen oder ähnlichen Verträgen wird die Mehrleistung nur insoweit gewährt, als sie die andere Leistung übersteigt, wenn für die andere Leistung Mittel einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstige öffentliche Mittel direkt oder indirekt aufgewendet worden sind.

## § 6

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Mehrleistungen in der Neufassung vom 12. August 1971 außer Kraft.

(2) Die §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 finden auch auf Unfälle Anwendung, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind.

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 18. Dezember 1979 - VIII B 3 - 4.361-1 -



**Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 3603 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X